

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung der Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies im Straßenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung bestimmt ist. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei einem Grundstück, das mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenzüge derselben Erschließungsanlagen grenzt, wird lediglich die Seite zugrunde gelegt, auf die das höchste Gebührenaufkommen entfällt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (1) und (2) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die gemäß Absatz (2) zu berücksichtigenden Grundstücksseiten reiner Wohngrundstücke werden bei der Gebührenheranziehung für die erste und jede weitere Grundstücksseite mit der kompletten Frontmeterlänge zu 100% zugrunde gelegt. Eine prozentuale Ermäßigung der Frontmeterlängen bei Eckgrundstücken für die zweite und ggfls. Weitere Straßenseiten wird nicht gewährt.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **2,71 €**.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

- a) fünfmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)

Karl-Oberbach-Straße 1 – 5

Kölner Straße

Marktplatz

Oelgasse

Steinweg

Zünftestraße

Südwall

Synagogenplatz

Wallgasse

Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

- b) dreimal wöchentlich der Bahnhofsvorplatz
- c) einmal wöchentlich alle übrigen Straßen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem erheblichen Ausfall der Straßenreinigung von mehr als 10% der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung – sowohl bezogen auf die satzungsgemäß vorgesehene Reinigungshäufigkeit als auch auf die in der betroffenen Straße zu reinigende Gesamtfläche – sowie bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat, besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren. Dies gilt nicht für das Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Feiertagen. Eine Gebührenerstattung ist auch für Mängel bei der Straßenreinigung ausgeschlossen, die auf parkende Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem nur unerheblichen Teilstück der Straße zurückzuführen sind. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 21.12.2023 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung auf die Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke)

Straßenname	Zusatzangaben
Akazienweg	
Albert-Schweitzer-Weg	außer von „Karl-Oberbach-Straße“ bis Bahnlinie
Alte Bergheimer Str.	
Alte Stadtgärtnerei	
Alt-Mühlrath	
Altes Stadion	
Am Alten Stellwerk	
Am Anger	
Am Berg	
Am Bierkeller	
Am Bodental	
Am Böhnerfeld	Bebauungsplangebiet W 24
Am Bürgerwäldchen	
Am Burghof	Bebauungsplangebiet K 15
Am Busch	
Am Erlenkamp	ab Haus-Nr. 9
Am Feldtor	
Am Fichtenwäldchen	
Am Frohnhof	
Am Gasthausbusch	
Am Gather Hof	
Am Gehöft	
Am Glockenstrauch	
Am Graben	
Am Grünen Weg	
Am Heiland	
Am Heiligenhäuschen	nur Stichstraße
Am Jägerhof	
Am Klostereck	ab Garagenhof und Haus-Nr. 30-40
Am Knupp	
Am Kruchenhof	Stichstraße von Haus-Nr. 45 bis „Maarstraße“

Straßenname	Zusatzangaben
Am Lerchensporn	
Am Mausacker	
Am Mühlenweg	
Am Neurather See	
Am Nußbaum	
Am Pielsbusch	
Am Pösenberg	
Am Probstbusch	
Am Rosenhaag	
Am Rübenacker	
Am Sägewerk	
Am Sprenger	nur Wohnwege
Am Stadtpark	
Am Steelchen	
Am Steinbrink	
Am Tolles	
Am Unteren Bend	
Am Waddenberg	
Am Wegekreuz	
Am Welchenberg	
Am Windpark	
Am Zehnthaus	
Am Zehnthof	
Am Ziegelhof	nur Wohnwege
Am Ziegelkamp	
Am Zolltor	
Amselweg	
An den Dorfhecken	
An den Pappeln	
An der Apfelwiese	
An der Halde	
An der Hülle	
An der Kreuzkaul	
An der Lohe	
An der Sud	nur Wohnwege
An der Südschule	
An Lingers	
An Mevissen	
An St. Lambertus	Straßenzug der Haus-Nrn. 3 bis 11
An St. Nikolaus	
Anne-Frank-Weg	
Apothekerpfädchen	
Auf dem Griessen	nur Wohnwege
Auf dem Mergendahl	nur Wohnwege
Auf der Artwick	
Auf der Heide	
Auf der Hoven	
August-Dehl-Straße	
Bachstraße	
Bedburger Hüll	
Belmener Weg	nur Wohnwege
Bernhard-Letterhaus-Weg	
Bertha-von-Suttner-Weg	
Bilderstöckchen	
Birkenstraße	zwischen „Kolpingstraße“ und „An der Südschule“

Straßenname	Zusatzangaben
Blesdücker Weg	
Blütenstraße	
Borsigstraße	
Braunsberger Straße	nur Wohnwege
Bruchstraße	
Buckaustraße	
Burgwall	
Bussardweg	
Carl-Orff-Straße	
Copernicusstraße	nur Wohnwege
Cyriakusplatz	
Cyriakusstraße	
Dahlienweg	
Daimlerstraßen	nur Wohnwege
Damaschkestraße	von „Ginsterweg“ bis „Willibrordusstraße“
Danziger Straße	nur Wohnwege
Dinkelstraße	
Dorfstraße	von „St.-Norbert-Straße“ bis Ausbauende
Dr.-Kottmann-Straße	nur Wohnwege Haus-Nr. 47-82
Dresdener Straße	nur Wohnwege
Drosselweg	
Dückerweg	
Düsseldorfer Straße	nur Wohnwege Haus-Nr. 142-150 und 152-162
Effger-Busch-Weg	
Eichendorffplatz	nur Wohnwege
Eichenweg	
Eigenweg	
Eintrachtstraße	
Elfgener Platz	
Elsener Haus	ab Kirche bis „Rheydter Straße“
Enge Gasse	
Enzianweg	
Erftgraben	
Erftwerkstraße	Haus-Nr. 96-106
Erich-Klausener-Straße	
Erlengasse	
Ermlandstraße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Fasanenweg	
Feilenhauerstraße	nur Wohnwege
Ferdinandstraße	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Fleckenweiher	
Flothbachgasse	
Franz-Liszt-Straße	
Freiherrenstraße	
Frenzenhofstraße	
Frischmuthstraße	
Fürstenwalder Straße	nur Wohnwege
Fürther Berg	
Gartenweg	
Geranienweg	
Gerberstraße	
Gierather Weg	
Giersbergstraße	

Straßenname	Zusatzangaben
Gilbachstraße	nur rechtsseitig ab „Nordstraße“
Gilverather Hof	
Ginsterweg	
Glockenstraße	nur Wohnwege
Görlitzer Straße	
Grabenstraße	
Grenzstraße	
Gubisrath	
Gürather Straße	nur Stichweg Haus-Nr. 77 - 93
Gustav-Stresemann-Straße	
Gut Langwaden	
Hahnenpfädchen	
Hans-Böckler-Straße	nur Wohnwege bzw. Stichstraßen
Harffstraße	
Hartmannweg	von „Bahnstraße“ bis Fußgängerweg
Haydnstraße	
Hebbelstraße	von „Königstraße“ bis Wendeplatz
Heckhauserhof	
Heiligenweg	
Heisterweg	
Helene-Weber-Straße	
Hellenbergweg	
Henzenstraße	
Herbert-Rubach-Straße	
Herkenbuscher Weg	nur Wohnwege
Herrenhof	nur Wohnwege
Heyerbusch	
Hilmar-Krüll-Straße	
Hofbuschweg	
Hoffmannstraße	nur Wohnwege
Hölderlinstraße	nur Wohnwege
Hohle Straße	
Hollenweg	nur Wohnwege
Holunderstraße	
Hülchrather Straße	
Hülserweg	
Hünseler Straße	nur Wohnweg Richtung L 116
Hugo-Wolf-Straße	nur Wohnwege
Hundhausenstraße	außer „Lindenstraße“ bis „Walrafstraße“
Im Baumgarten	
Im Bend	
Im Erftbend	
Im Erftgrund	von „Zum Vogelsang“ bis Ende
Im Hauster	
Im Heidchenfeld	
Im Herrenbusch	nur Wohnwege
Im Knauf	
Im Kringsfeld	
Im Krummen Bend	
Im Lehrgarten	
Im Pfarrgarten	
Im Ried	
Im Rixenbend	
Im Weidendahl	
Im Weizenfeld	

Straßenname	Zusatzangaben
Immermannstraße	nur Wohnweg zur „Friedrichstraße“
In der Demar	
Jahnstraße	
Joseph-Pannenbecker-Straße	
Joseph-Pick-Straße	
Julius-Leber-Weg	
Junkerstraße	
Kafkastraße	
Kamillenweg	
Karl-Gördeler-Weg	
Kastanienweg	
Kästnerstraße	nur Wohnweg
Kaulener Straße	
Kauler Hüll	
Kerbelweg	
Kiebitzweg	
Kirchstraße	nur Stichweg Baugebiet Gu 22
Kirschweg	
Klatschmohnweg	
Kleepfädchen	
Kloster Langwaden	
Könensgasse	nur Wohnweg
Königsindenstraße	außer von „Willibrordusstraße“ bis „Asterweg“
Kösliner Straße	
Kolpingstraße	nur Wohnwege
Kompweg	von Haus-Nr. 22 bis „Joseph-Pannenbecker-Straße“
Konrad-Thomas-Straße	nur Wohnwege
Kornblumenweg	
Krahwinkelsweg	
Kreuzstraße	
Krokusweg	
Kuckucksweg	
Kurt-Huber-Straße	nur Wohnwege
Kurt-Weill-Straße	
Kyllstraße	
Laacher Hamm	
Laacher Straße	
Langenplatz	
Laubfroschweg	
Lautawerkstraße	
Leipziger Straße	
Lerchenweg	nur Wohnwege
Liegnitzer Straße	
Lindenhof	
Lindenstraße	ab Hagelkreuz bis Bahnlinie
Lortzingstraße	
Ludwig-Beck-Straße	
Maarstraße	nur Gasse
Maiblumenweg	
Malvenweg	
Marie-Juchacz-Straße	
Marienburger Straße	
Marienplatz	
Marienstraße	
Mathias-Esser-Straße	

Straßenname	Zusatzangaben
Max-Planck-Straße	
Mecklenburger Straße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Meisenweg	
Melissenweg	
Memeler Straße	
Menzenweg	
Mistelweg	
Morkener Straße	ab Haus-Nr. 2 bis „Südstraße“
Mühlenhof	
Mühleninsel	
Mühlrather Straße	nur Wohnweg
Münchrather Straße	nur Stichstraße
Narzissenweg	
Neissestraße	Straßenzug Haus-Nr. 23 - 67, Wohnwege u. Garagenvorplatz
Nelkenweg	
Neue Straße	
Neugasse	
Neuhäuser Weg	
Neukircherheide	
Novalisstraße	
Oleanderweg	
Olligsgasse	
Ostpreußenstraße	
Pastoratstraße	
Pfannenschuppen	
Platz der Republik	
Pötzplatz	
Pommernstraße	nur Wohnwege
Postgasse	
Potsdamer Straße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Rembrandtstraße	
Richard-Strauß-Straße	nur Wohnwege und ab „Gustav-Mahler-Straße“
Robert-Bosch-Straße	
Roseller Straße	
Rotdornstraße	
Rügenweg	
Sanddornweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerstraße	nur Wohnweg
Schillingstraße	
Schirmerstraße	
Schloßstraße	ab Erftbrücke in Richtung „Karl-Oberbach-Straße“
Schnitzlerplatz	
Schönbergweg	
Schrieverspfad	nur Wohnwege
Schulstraße	nur Weg zur Turnhalle
Schwabstraße	
Schwalbenweg	
Sebastianusplatz	
Sportplatzweg	
St.-Bernhard-Straße	nur Wohnwege
Stadtparkinsel	
Stefan-Zweig-Straße	
Steinmetzstraße	
Stormstraße	

Straßenname	Zusatzangaben
Stövergasse	
Tannenstraße	von „Willibrordusstraße“ bis „Vollrathen Straße“
Taubenweg	
Theodor-Fontane-Straße	
Theodor-Heuss-Straße	nur Wohnweg
Tilsiter Straße	
Töpferstraße	
Trimbornstraße	
Tulpenweg	
Turmstraße	
Veilchenweg	
Vierwinden	
Vogteistraße	
Vollrathen Straße	nur rechtsseitig ab „Hauptstraße“
Vollrathen Weg	
Vom-Rath-Straße	
Von-Arnim-Straße	
Von-der-Porten-Straße	von „Kurt-Schumacher-Straße“ bis „Fockstraße“
Von-Droste-Straße	
Von-Hochstaden-Straße	nur Wohnwege
Von-Immelhausen-Straße	
Von-Ketteler-Straße	
Waldweg	
Walrafsgäßchen	
Walrafstraße	
Weberstraße	
Weidenweg	
Weilerbuschstraße	
Weimarstraße	nur Wohnwege
Wiesenstraße	
Wilhelm-Gräser-Straße	
Wilhelm-Leuschner-Weg	
Zeisigweg	
Zelterstraße	
Zum Drehturm	
Zum Türling	
Zum Vogelsang	von „Alt-Mühlrath“ bis Haus Nr. 23
Zur Hammhöhe	von „Eschenstraße“ bis „Friedensstraße“
Zur schwarzen Brücke	
Zur Waldwiese	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2023

zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der **gefäßbezogene Gebührenanteil** der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	144,12	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	211,68	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	415,44	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.318,56	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.873,68	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	8.535,24	Euro / pro Jahr

b) Der **entleerungsbezogene Gebührenanteil** der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,11	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,43	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	2,15	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6,90	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	9,84	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	44,75	Euro / pro Entleerung

- c) Bei den **80 Liter-Gefäßen** wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **23** Entleerungen, bei den **120 Liter-Gefäßen** für **29** Entleerungen, bei den **240 Liter-Gefäßen** für **38** Entleerungen, bei den **770 Liter-Containern** für **47** Leerungen, bei den **1.100 Liter-Containern** für **44** Entleerungen und bei den **5.000 Liter-Containern** für **52** Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 21.12.2023 zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2023

zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.12.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,26 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6 Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,25 EURO**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21.12.2023 zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 20.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1.	Leichenzellen Benutzung ohne Dekoration pauschal	150,-- €
2.	Trauerhallen Benutzung einschl. Dekoration pauschal	250,-- €

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1.	Grabbereitung	
1.1	Kindergrab	550,-- €
1.2	Reihengrab	991,-- €
1.3	Wahlgrab	1.431,-- €
1.4	Wahlgrab als Tiefengrab	1.981,-- €
1.5	Beisetzung von Urnen auch in Urnenkammern	330,-- €
1.6	Ascheverstreung	133,-- €

2.	Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt	220,-- €
3.1	Umbettung von Särgen	nach Aufwand
3.2	Umbettung von Urnen auch aus Urnenkammern	nach Aufwand
4.1	Ausbettungen	nach Aufwand
4.2	Ausbettungen von Urnen auch aus Urnenkammern	nach Aufwand
5.	Tiefersetzung von Särgen.	nach Aufwand
6	Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts	
6.1	Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	80,-- €
6.2	Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr	70,-- €

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1.	Ersterwerb	
1.1.	Reihengrab	
1.1.1	Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren	697,-- €
1.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	2.354,-- €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	Wahlgrab	3.168,-- €
1.2.2	Tiefengrab	3.297,-- €
1.2.3	Wahlgrab für 4 Urnen	3.040,-- €
1.2.4	Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld	2.940,-- €
1.3	Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit ohne Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung	
1.3.1	Rasenreihengrab (nur in Frimmersdorf)	2.858,-- €
1.3.2	Rasenreihengrab für eine Urne	2.721,-- €
1.3.3	Rasenuhlenwahlgrab	3.442,-- €
1.3.4	Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne	2.447,-- €
1.5	Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium	3.272,-- €
2.	Wiedererwerb Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2 und 1.3 pro Jahr des Wiedererwerbs.	

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. | Nutzung des Aschestreifeldes auf den Friedhöfen
Neuenhausen, Elsen und Gustorf | 904,-- € |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|

**IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur
Herstellung von Grabaufbauten**

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Reihengrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung | 38,-- € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung | 46,-- € |
| 3. | Reihengrab je Grabstätte: Grabmal | 26,-- € |
| 4. | Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal | 38,-- € |
| 5. | Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung | 26,-- € |
| 6. | Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung | 38,-- € |
| 7. | Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung | 46,-- € |
| 8. | Je Grabstätte: Grababdeckung | 38,-- € |
| 9.1 | Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen
Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis | 250,-- € |
| 9.2 | Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus
Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben. | |
| 9.3 | Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei
Pflichtversäumnis | 200,-- € |

V. Bescheinigungen

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer
Bestattung | 24,-- € |
| 2. | Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte
Beisetzung einer Asche | 24,-- € |

VI. Sonstiges

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

4 Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 20.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S 490)) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.12.2023

Monika Stirken-Hohmann
Vorständin

Entwurf der Haushaltssatzung 2024

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Grevenbroich **für das Haushaltsjahr 2024** mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den zugehörigen Anlagen können während der Dienststunden vom 02. Januar 2024 bis zum 16. Januar 2024 Einwendungen erhoben werden.

Die digitale Version des Haushaltsentwurfes steht seit dem 20.12.2023 auf der Homepage der Stadt Grevenbroich zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme des Haushaltsentwurfs 2024 ist nur im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter den Telefonnummern 02181- 608- App. 140, 367 oder 377 möglich:

Montag bis Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr

Eventuelle Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 20. Dezember 2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 235 „Zwischen Gerberstraße und Erft“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den Bebauungsplan Nr. G 235 „Zwischen Gerberstraße und Erft“ – Ortsteil Stadtmitte – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

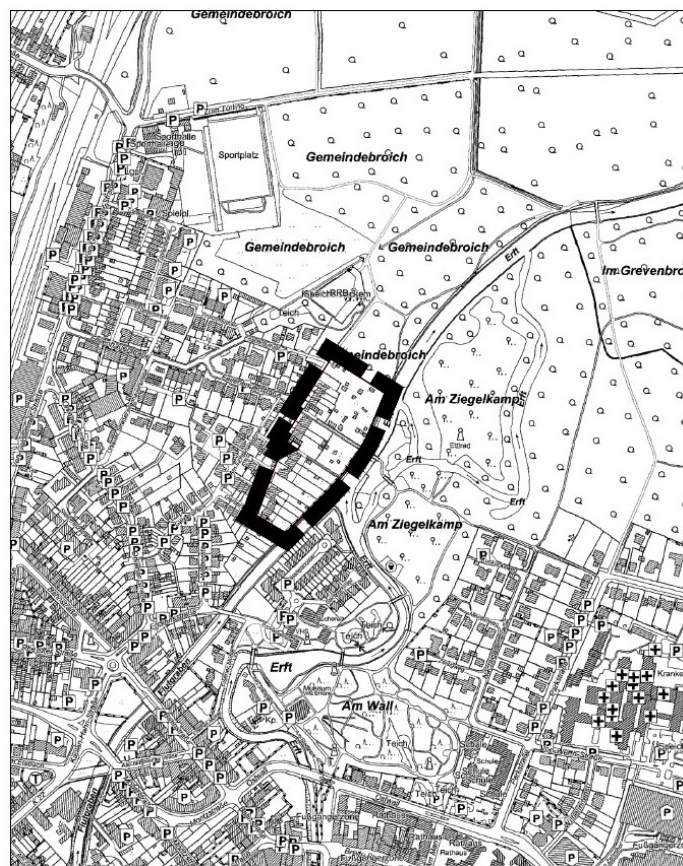
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 235

Bezeichnung: „Zwischen Gerberstraße und Erft“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der Bebauungsplan Nr. G 235 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=72245>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 235 ist durch Ratsbeschluss vom 20.12.2023 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 235 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie“
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 17.08.2023 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie“ wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als erteilt, da die Genehmigung nicht innerhalb der Genehmigungsfrist abgelehnt wurde. Die Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 BauGB am 11.12.2023.

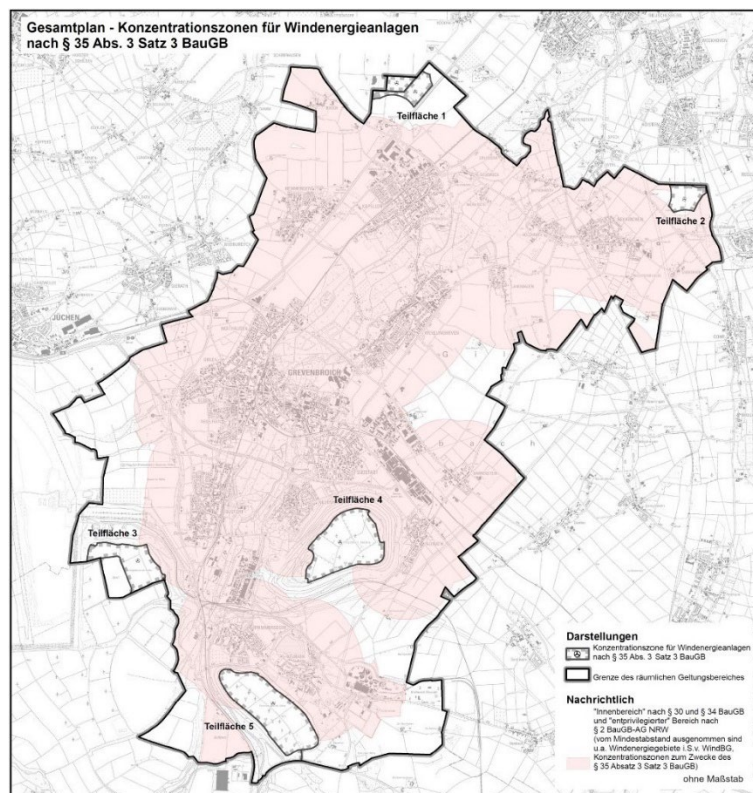
Ziel der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Die Ausweisung dieser Konzentrationszonen hat gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Außenbereich regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen.

Der geplante Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung, das gesamte Stadtgebiet Grevenbroichs, ergibt sich ebenso wie die geplanten Konzentrationszonen aus dem nachstehenden Gesamtplan.

FNP-Änd.-Nr.: 27

Bezeichnung: „Steuerung der Windenergie“

Druckgenehm. Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB als erteilt gilt.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=39601>

eingesehen werden.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 18.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH in der Rathauszeitung

Der Jahresabschluss 2022 der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich mbH (eine 100%ige Tochter der Stadt Grevenbroich) hat als Gesellschafterin der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH am 19. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von € 436.725,63 und einem Jahresüberschuss von € 22.611,43 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Markt 1 in 41515 Grevenbroich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 5. September 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie

mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Grevenbroich, im Dezember 2023

Kristiane von dem Bussche

Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH in der Rathauszeitung

Der Jahresabschluss 2022 der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Grevenbroich hat als Gesellschafterin der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH am 28. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von € 78.645.207,10 und einem Bilanzgewinn von € 6.429.655,80 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 werden festgestellt.
5. Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Wilhelmitenstraße 10 in 41515 Grevenbroich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 21. August 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie

mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Grevenbroich, im Dezember 2023

Wilfried Wißdorf

Geschäftsführer

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich